

Arbeitgeber
Arbeitnehmer/in
geb. am, wohnhaft in

**Vereinbarung über den Vollübertritt ("Übertragen")
gemäß § 47 Abs. 3 BMVG**

1. Gemäß § 47 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes wird mit Wirkung ab (Übertrittsstichtag) anstelle der Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Abfertigungsgesetzes die Geltung der Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes vereinbart. Ab dem Übertrittsstichtag werden daher für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses Abfertigungsbeiträge (MV-Beiträge) zur Veranlagung durch die ausgewählte MVKasse, das ist die, entrichtet.

2. Hinsichtlich der bis zum Übertrittsstichtag erworbenen Altabfertigungsanwartschaften erfolgt eine Übertragung auf die ausgewählte MVKasse. Der hierfür vom Arbeitgeber zu leistende Übertragungsbetrag wird einvernehmlich mit Euro, das entspricht Monatsentgelten, festgesetzt.

2a. (Nicht gewählte Varianten durchstreichen)

I. Dieser Übertragungsbetrag wird in 5 jährlichen Raten in Höhe von je 20% des Übertragungsbetrages zuzüglich Zinsen von 6% des jährlichen Übertragungsbetrages an die MV-Kasse überwiesen.

II. Dieser Übertragungsbetrag wird zur Gänze bis an die MV-Kasse überwiesen.

III. Dieser Übertragungsbetrag wird nach folgendem Modus überwiesen:

.....
.....
.....

3. Im Hinblick auf diese Vereinbarung sind sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Altabfertigungsanwartschaften vollständig abgegolten und finden auch insoweit die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes Anwendung. Ein späterer Abfertigungsanspruch für diese Altabfertigungsanwartschaften richtet sich ebenso wie für die nach dem Übertrittsstichtag erworbene gesetzliche Abfertigungsanwartschaft ausschließlich gegen die ausgewählte MV-Kasse.

4. Rücktrittsrecht: Der Arbeitnehmer kann vom gegenständlichen Übertrittsvertrag rechtswirksam zurücktreten, sofern der Arbeitgeber binnen drei Wochen ab Vertragsunterfertigung schriftlich Kenntnis vom Rücktritt erhält.

....., am

für den Arbeitgeber:

Arbeitnehmer: